°

Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart
Herrn Hummel-Haslauer
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Straße 1
80992 München

Daueranordnungen
MOR-GB2.211

daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			27.03.2026

Zufahrtsberechtigung für Arztpraxis in der Dientzenhoferstraße erteilen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08186 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart vom 24.09.2025

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,

das diesem Antrag vorgelagerte Anliegen der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss lautet im Wortlaut folgendermaßen:

„Die Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, wird gebeten, die Zufahrtsberechtigung für die Hausnummer ■ in der Dientzenhoferstraße zu erteilen und damit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Praxisbetrieb sowie eine sichere Patientenversorgung sicherzustellen.

Begründung

Herr Dr. … betreibt seit 1992 gemeinsam mit Frau Dr. … eine allgemeinmedizinische Praxis in der Dientzenhoferstraße ■. Die Praxis ist Eigentum der Betreiber, auf dem Vorplatz befinden sich zwei seit Jahrzehnten als Stellplätze genutzte, befestigte Flächen.
Diese Stellplätze sind für den Praxisbetrieb von erheblicher Bedeutung, da die Ärzte täglich zahlreiche Hausbesuche durchführen, teilweise auch dringende und notfallähnliche Einsätze. Zudem sind die Parkmöglichkeiten für Rettungsdienste, Laborabholungen, das Praxispersonal sowie für immobile Patienten, die direkt vor die Praxis gebracht werden müssen, zwingend erforderlich.
Seit dem 23.07.2025 ist die Zufahrt nach Anordnung des Mobilitätsreferates durch Verkehrszeichen („Verbot für Krafträder und Kraftfahrzeuge“) gesperrt. Lediglich für die

Hausnummer ■ wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Für die Hausnummer ■ hingegen wurde keine Ausnahme vorgesehen, offenbar aufgrund mangelnder Kenntnis der tatsächlichen Situation vor Ort.
Die Verweigerung der Zufahrtsberechtigung stellt eine erhebliche Benachteiligung dar, die den ordnungsgemäßen Praxisbetrieb einschränkt und die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Gerade im Hinblick auf die wohnortnahe, hausärztliche Versorgung im Stadtbezirk 11 ist eine Unterstützung des Praxisbetriebs geboten.“.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Erteilung der nachgefragten Zufahrtsberechtigung für die Arztpraxis in der Dientzenhoferstraße ■ käme verkehrsrechtlich dem Grunde nach nur dann in Frage, wenn sich auf dem besagten Vorplatz offizielle, d.h. durch die Lokalbaukommission (LBK) genehmigte, Stellplätze befänden.

Auf Nachfrage teilte die LBK mit E-Mail vom 23.03.2026 jedoch mit, dass dies – nach Aktenlage – nicht der Fall sei.

Aber auch abgesehen von der Tatsache, dass auf dem Vorplatz der Dientzenhoferstraße 64 baugenehmigungsrechtlich gar keine Stellplätze genehmigt sind, könnte das Mobilitätsreferat die An- und Abfahrt zum gegenständlichen Privatgrund auch nicht ausnahmsweise genehmigen, weil der Vorplatz nicht für das Erreichen von Kraftfahrzeugen erschlossen ist (sondern dieser lediglich von einem einen Gehweg aus erreichbar ist, der aus Gründen der Verkehrssicherheit in Längsrichtung von Autos nicht befahren werden darf).

Anmerkung: Mit der - als Grundlage für diesen Antrag ins Spiel gebrachten - Beschilderung mittels Zeichen 260 StVO „Verbot für Krafträder und Kraftfahrzeuge“ und dem Zusatz „Zufahrt Anwesen Hs. Nr■ gestattet“ wird (einzig) erlaubt, den örtlichen (nur) gepflasterten Bereich zu befahren, um – nach Passieren des Eisentors – zu den Stellplätzen hinterhalb des Gebäudes zu gelangen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.211